

OVG Berlin: Straßenreinigungsentgelt bei übergroßen Grundstücken

NVwZ-RR 2000, 463

Straßenreinigungsentgelt bei übergroßen Grundstücken

BauGB § 135 V; BerlStrReinG §§ 4, 5, 7

1. § 5 III BerlStrReinG ermöglicht in Fällen unzumutbarer Härte, Ausnahme zuzulassen von der Pflicht, Straßenreinigungsentgelt entsprechend der Grundstücksfläche zu entrichten, und konkretisiert damit das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot.
2. Fälle unzumutbarer Härte sind aus der Regel fallende, atypische Sachverhalte, wenn nämlich die betreffende Grundstücksfläche so gestaltet und genutzt ist, dass die von ihr für die Straßenreinigung ausgehende Kostenverursachung und der Vorteil, der sich für sie mit der Straßenreinigung verbindet, außergewöhnlich gering sind.
3. Unterschreitet das Ausmaß von Schmutzverursachung und Reinigungsvorteil erheblich das stadttweit typische Verhältnis, so verliert die Flächengröße ihren sachlichen Indizcharakter und ist eine Ausnahme gem. § 5 III BerlStrReinG geboten.
4. Ist die Fläche eines Betriebes an das öffentliche Straßennetz angeschlossen, so kommt es auf die gesamte Fläche und nicht auf diejenige von einzelnen Buchgrundstücken an.

OVG Berlin, Urteil vom 2. 12. 1998 - 1 B 79/94

Zum Sachverhalt:

Die Kl. begehrt von dem Bekl. die - gänzliche oder teilweise - Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines auf den Flughafen Berlin-Tegel bezogenen Straßenreinigungsentgelts. Die Beigel. zu 2 berechnete der Kl.gem. deren Grundstücksfläche von 2661363 qm für das Jahr 1991 ein Straßenreinigungsentgelt von 638727,12 DM. Die Kl. beantragte im Januar 1992 beim Landeseinwohneramt Berlin, für das Grundstück eine Ausnahme von den mit der Hinterliegeneigenschaft verbundenen Verpflichtungen zuzulassen. Das Landeseinwohneramt Berlin lehnte mit Bescheid vom 3. 3. 1992 den Antrag mit der Begründung ab,

OVG Berlin: Straßenreinigungsentgelt bei übergroßen Grundstücken (NVwZ-RR 2000, 463)

eine Ausnahme könne nur zugelassen werden, wenn durch die Lage des Grundstücks besondere, unzumutbare Erschwerisse für den Verpflichteten entstanden. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt. Den Widerspruch der Kl. wies die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz mit Widerspruchsbescheid vom 15. 6. 1992 zurück. Das VG hat durch Urteil vom 6. 7. 1994 den Bescheid des Landeseinwohneramts Berlin vom 3. 3. 1992 und den Widerspruchsbescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz vom 15. 6. 1992 aufgehoben und den Bekl. verpflichtet, über den Antrag der Kl. vom 14. 1. 1992 auf Herabsetzung des Straßenreinigungsentgelts unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Die weitergehende Klage auf Befreiung von der Entgeltspflicht hat das VG abgewiesen. Die Berufung der Bekl. blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Zutreffend hat das VG den Bekl. zur Neubescheidung verpflichtet; die Ablehnung der Ausnahmeregelung ist rechtswidrig.

Nach § 5 III BerlStrReinG in der zuletzt durch Gesetz vom 12. 12. 1989 geänderten Fassung vom

19. 12. 1978 (GVBl 1978, 2501, 1989, S. 2157) kann die zuständige Behörde, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, im Einvernehmen mit den Berliner Stadteinigungsbetrieben von den mit der Anlieger- und Hinterliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen. Diese Vorschrift konkretisiert das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot für den Bereich des Straßenreinigungsgesetzes, indem es die Behörde berechtigt und verpflichtet, Ausnahmen von der mit einer Normierung notwendig verbundenen typisierenden Verallgemeinerung in solchen Fällen zu erteilen, die im Verhältnis zu den vom Gesetz erfassten Regelfällen als Sonderfälle erscheinen (vgl. die insoweit rechtsähnliche Härtealternative des § 135 V 1 BBauG und hierzu BVerwG, Buchholz 406.11 § 135 BBauG/BauGB Nr. 33, S. 7 [10] m.w. Nachw.). Der durch das Vorliegen unzumutbarer Härten der Behörde eröffneten (Ermessens-)Entscheidung ist durch das Gesetz eine bestimmte Richtung vorgegeben: Nach dem Wortlaut („unzumutbare“ Härten) wie auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Drs des Abgeordentenhauses von Berlin 7/1236 zu §§ 5 und 7; ... da von der Ermächtigung nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden soll, in denen sich auf Grund der formalen Bestimmung des Anliegerbegriffs außergewöhnliche Härten ergeben“) ist die Behörde dann, wenn unzumutbare Härten vorliegen, grundsätzlich gehalten, ganz oder teilweise Ausnahmen zuzulassen; das ihr eingeräumte Ermessen kann sie im Regelfall fehlerfrei nur durch die Zulassung einer (gegebenenfalls teilweisen) Ausnahme ausüben („intendiertes Ermessen“; vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 135 BBauG Nr. 27, S. 33 [40] = NVwZ 1987, 601; Drliehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 4. Aufl. [1995], § 26 Rdnr. 36, S. 562). Mit diesem Verständnis der Vorschrift teilt

der erkennende Senat die Auffassung des KG, das in seinem Urteil vom 2. 10. 1992 - 13 U 2406/92 - (Grundeigentum 1992, 1317 [1319]) den an der Rechtmäßigkeit der Einführung des atypischen Fallgestaltungsmaßstabs geäußerten Zweifeln u.a. mit dem Hinweis darauf begegnet ist, bei BerlStrReinG nur nach der Grundstücksfläche ermittelten Entgeltverpflichtung verlangt werden. Dies begegnet auch nach Auffassung des BVerfG unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken (vgl. BVerfG, Beschl.v. 21. 12. 1992 - 1 BvR 1700/92).

Ein aus der Regel fallender, atypischer Sachverhalt, der das gebietet, die Härten der Anwendung der generellen Regelung des § 7 III BerlStrReinG durch Zulassung einer Ausnahme nach § 5 III BerlStrReinG zu mildern, liegt im hiesigen Normzusammenhang vor, wenn die betr. Grundstücksfläche so gestaltet und genutzt ist, dass die von ihr für die Straßenreinigung ausgehende Kostenverursachung und der Vorteil, der sich für sie mit der Straßenreinigung verbindet, außergewöhnlich gering sind. Die Straßenreinigung liegt nicht ausschließlich im besonderen Interesse der Anlieger und Hinterlieger, sondern zugleich im Interesse der übrigen Straßenbenutzer und insoweit im allgemeinen Interesse (BVerwG, NVwZ 1984, 650 [651]). Was die Anlieger und Hinterlieger betrifft, hat das Straßenreinigungsentgelt seinen sachlichen Bezug zu dem Reinigungsvorteil, den der Grundstückseigentümer aus der Arbeit der Berliner Stadteinigungsbetriebe (s. § 4 I BerlStrReinG) bezieht bzw. beziehen kann - Äquivalenzprinzip -, und zu dessen Mitverursachung von Schmutz, der diese Arbeit erst erforderlich macht - Kostendeckungsaspekt. Demgegenüber kann entgegen Nr. 2 der Ausführungsvorschriften nicht darauf abgestellt werden, ob das Reinigungsentgelt vom Grundstücksinhaber auf Dritte umgelegt werden kann, weil es sich hierbei nicht um ein auf Reinigungsvorteil und Schmutzverursachung bezogenes Kriterium handelt. Der Gesetzgeber hat die Grundstücksgröße als leicht handhabbare Bemessungsmodalität eingesetzt für die eine breite Vielfalt umfassenden, gleichwohl aber stadttypischen Verhältnisse, bei denen die Grundstücksgröße zugleich das Ausmaß der Schmutzverursachung und des Reinigungsvorteils widerspiegelt. Dies kann auch für Grundstücke zutreffen, die im Verhältnis zur Breite sehr tief oder die sehr groß sind. Auch diese Fallgestaltungen hat der Gesetzgeber bedacht (vgl. Abgeordentenhauses-Drs 10/1742 vom 16. 10. 1987, S. 3).

BeckRS 2010, 48068

VG Stade, Urteil vom 23.03.2010 - 4 A 1432/08

Titel:	
Straßenreinigungsgebühr, hier: Grundflächenmaßstab	
Normenketten:	
<i>NStrG §§ 2 I, 4 I, 52, 63 V</i>	
<i>NKAG § 5 III S. 2</i>	
<i>VwGO § 113</i>	
Rechtsgebiete:	
Verwaltungsverfahren und -prozess, Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht, Kommunalrecht	
Schlagworte:	
Grundflächenmaßstab Quadratmetermaßstab Straßenreinigungsgebühr, Grundflächenmaßstab, Quadratmetermaßstab, Straßenreinigungsgebühr	

Rechtskräftig: unbekannt

4. Kammer

Hauptschlagwort: Grundflächenmaßstab Quadratmetermaßstab Straßenreinigungsgebühr

Titel:

Normenkette:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren. Der Kläger ist Eigentümer des 11.561 m² großen Flurstückes I, Flur ..., Gemarkung J. (Postanschrift: K. L.), das im Osten mit einer Frontlänge von ca. 12 m an die dem öffentlichen Verkehr gewidmete M. grenzt. Im straßenseitigen Bereich ist das Grundstück des Klägers mit einem Zweifamilien- und einem Einfamilienhaus bebaut, die sich in westlicher Richtung anschließenden, ca. 9.800 m² großen Flächen werden als Ackerland genutzt. Die M. gehört nach der Straßenreinigungssatzung der Beklagten zu der Reinigungsklasse I, das heißt, die Reinigung durch die Beklagte wird einmal in zwei Wochen durchgeführt.

Bis Ende 2007 erfolgte die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren im Zuständigkeitsbereich der Beklagten nach dem sogenannten Frontmetermaßstab auf der Grundlage eines Gebührensatzes vom 1,25 €/m Frontlänge. Die von dem Rat der Beklagten am 26. September 2007 beschlossene und seit dem 1. Januar 2008 maßgebliche Straßenreinigungsgebührensatzung trifft unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 2

Gebührensspflichtige

(1) Gebührensspflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenzverzeichnis (Anlage Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen

zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. ...

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dabei werden für die Reinigungsklassen I und II 25% und für die Reinigungsklasse III 50% angesetzt. ...

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern. Es werden die über 4.000 m² liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt. ...

§ 4

Gebührensatz

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter Grundstücksfläche in

Reinigungs-kategorie I (1 mal in 2 Wochen)=0,04584 €

Reinigungs-kategorie II (1 mal wöchentlich)=0,09168 €

(Innenstadt)

Reinigungs-kategorie III (5 mal wöchentlich)=1,00 €

(Fußgängerzonen)

Durch die am 7. Juli 2008 beschlossene und mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung erhielt § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten folgende Fassung:

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke gleichgestellt.

Durch Bescheid vom 22. August 2008 zog die Beklagte den Kläger für das Jahr 2008 und Folgejahre zu Straßenreinigungsgebühren in Höhe von jeweils 183,36 € (4.000 m² x 0,04584 €) heran.

Der Kläger hat am 15. September 2008 Klage erhoben und begründet diese im Wesentlichen wie folgt:

Der Heranziehungsbeklagte der Beklagten verletze ihn in seinen Rechten, weil der zugrunde liegende Verteilungsmaßstab nicht dem Vorteilprinzip entspreche. Der Bescheid lasse unberücksichtigt, dass lediglich eine geringe Teilfläche seines Grundstückes als Gebäude- und Freifläche für ein Zweifamilien- und ein Einfamilienhaus genutzt werde. Obwohl nur eine Wohnnutzung mit einem geringen Ziel- und Quellverkehr vorliege, erfolge im Vergleich beispielsweise zu einer gewerblichen Nutzung keine Differenzierung nach der Intensität der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Über die Berücksichtigung der Größe des Anliegerflurstückes hinaus gebiete das Vorteilprinzip zwingend die Einbeziehung der jeweiligen Nutzungsart.

Darüber hinaus führe die Umstellung des Berechnungsmaßstabes für die Straßenreinigung von einer Frontmeter- auf eine Quadratmeterberechnung - insbesondere in seinem Fall - zu einer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßenden Behandlung. Für die Gebührenbemessung komme grundsätzlich nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu Art und Umfang der fingierten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ bzw. der durch sie vermittelten Vorteile für die Gebührenpflichtigen stehen dürfe. Zu einem solchen Missverhältnis sei es hier aber gekommen. Sein Grundstück befinde sich einem Umfeld, das überwiegend landwirtschaftlich geprägt bzw. dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen sei. Dies bedeute, dass von diesen Grundstücken ein erheblich

geringerer Ziel- und Quellverkehr als beispielsweise in dem dicht besiedelten Stadtgebiet ausgehe. Berücksichtige man zudem, dass in seinem Fall eine nennenswerte Inanspruchnahme der Straße und damit auch der Straßenreinigung nur von dem bebauten Teil seines Grundstückes ausgehe, erweise sich die Veranlagung des gesamten Flurstückes, lediglich gekappt auf 4.000 m², als rechtswidrig, weil der hintere Teil keinerlei „Vorteil“ von der Straßenreinigung habe.

Schließlich stelle sich auch die von der Beklagten gewählte Kappungsgrenze von 4.000 m² als willkürlich dar. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Zuschnitte der Grundstücke im Gebiet der Beklagten ergebe sich, dass Grundstücke mit einer Mindestgröße von 2.000 m² nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt würden. Damit würden durch die von der Beklagten gewählte Heranziehungsregelung überproportional die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, obwohl der Ziel- und Quellverkehr bei bebauten Grundstücken erheblich höher sei. Die Kappungsgrenze müsse daher bei einer Größe von 2.000 m² festgelegt werden, um dem Vorteilsprinzip zu entsprechen.

Der Kläger beantragt,

den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Beklagten vom 22. August 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert unter anderem:

Der Quadratmetermaßstab sei hinreichend leistungsbezogen, zulässig und anerkannt. Die Gebührenpflicht bestehe sowohl für bebaute als auch für unbebaute Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Auf die Ausprägung des Umfeldes komme es dabei nicht an. Das Grundstück des Klägers befände sich in der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Für das Entstehen der Straßenreinigungsgebührenpflicht sei der Verlauf der Straße und nicht die Lage des Grundstückes innerhalb der geschlossenen Ortslage maßgebend. Eine Differenzierung der Straßenreinigungsgebühr nach den Nutzungsarten sei in der Satzung nicht vorgesehen, zumal dann zu prüfen wäre, ob die Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht sogar zu einer erhöhten Verschmutzung der Straße führe.

Um die Eigentümer von großen Grundstücken nicht linear bis zum letzten Quadratmeter heranzuziehen, sei mit der Einführung des Quadratmetermaßstabes gleichzeitig eine Kappungsgrenze von 4.000 m² eingeführt worden. Auch größere Grundstücke würden daher nur bis zu dieser Quadratmeterzahl verlangt werden. Hierfür entstehe maximal eine Gebühr von 183,36 € pro Jahr. In Anbetracht dieses Betrages sei eine weitere Differenzierung nach der tatsächlichen Nutzung und des daraus resultierenden Vorteils im Hinblick auf die Gebührengerechtigkeit nicht zwingend erforderlich. Die Anteile einer unterschiedlichen Nutzung pro Grundstück seien verhältnismäßig nur äußerst aufwendig, ungenau und schwierig zu erfassen. Zwar sei die Gebäudefläche eindeutig, aber es sei mehr oder minder willkürlich, wo bei einem großen Grundstück die dem Wohnen zuzurechnende Gartennutzung ende und eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung beginne. Dieses ließe sich nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand erfassen und aktualisieren, der ebenfalls auf die Gebührenzahler umgelegt werden müsse. Die Lage des Grundstückes innerhalb der geschlossenen Ortslage und die Kappungsgrenze von 4.000 m² seien somit als Regulative ausreichend, um eine - zugegeben pauschalierende - Gebührengerechtigkeit herzustellen. Hinsichtlich der Zulässigkeit der pauschalierenden Betrachtungsweise bei relativ geringfügigen Gebühren verweise sie auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Unzutreffend sei auch, dass ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen Grundstücksgrößen von über 2.000 m² aufwiesen. Sowohl Gewerbegrundstücke wie auch Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern hätten Größen von über 2.000 m² bis zu über 4.000 m². Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz gelte deshalb für alle Nutzungen die gleiche Kappungsgrenze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beilakte A) Bezug genommen. Ferner ist die in dem Verfahren 4 A 1479/08 vorgelegte Beilakte B („Allgemeiner Teil“) Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Straßenreinigungsgebührenbescheid der Beklagten vom 22. August 2008 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, wie es für eine erfolgreiche Anfechtungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlich wäre. Die Beklagte hat den Kläger zu Recht zur Zahlung von jährlichen Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 183,36 € herangezogen. Dazu im Einzelnen:

Wenn und soweit eine niedersächsische Gemeinde die ihr nach § 52 Abs. 1 und 2 Nds.

Straßengesetz (NStRG) obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflichten für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (vgl. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2 und 3, 6, 63 Abs. 5 NStRG) selbst durchführt, ist sie berechtigt, die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die unter dieser Voraussetzung gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 NStRG als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts „gelten“, nach Maßgabe des § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) auf der Grundlage einer Satzung zu

Straßenreinigungsgebühren heranziehen. Den Anliegern „können“ die Gemeinden gemäß § 52 Abs.

3 Satz 2 NStRG in der Satzung die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen

Grundstücke - die sogenannten Hinterlieger - und die Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte „gleichstellen“. Hinterliegergrundstücke im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 NStRG sind nur solche, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Gemeinde unterliegende Straße angrenzen. Dabei ist unter „Straße“ die gesamte Straßenparzelle einschließlich der Straßenbestandteile wie beispielsweise

Straßengraben, Böschung oder begrünter Randstreifen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStRG) zu verstehen.

Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die 1. nur über erschließungsrechtlich selbstständige Privatwege oder mittels Geh- oder Fahrrechten über „vorderliegende“

Privatgrundstücke zugänglich sind, die 2. an nicht befahrbaren öffentlichen Wohnwegen liegen oder die 3. an bis zu ca. 50 m lange und wegen der Widmung als „befahrbare Gehwege mit Zufahrt für die Anlieger“ nicht uneingeschränkt befahrbare öffentliche Stichwege grenzen. Die

Straßenreinigungsgebühr ist nicht das Entgelt für die Durchführung der Reinigung (bzw. des Winterdienstes) einer bestimmten Straßenstrecke vor dem Grundstück, sondern sie dient vielmehr dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem Straßenanlieger dadurch erwächst, dass die an

seinem Grundstück entlang führende Straße in der gesamten Länge durch die Gemeinde in einem sauberen und sicher benutzbaren Zustand gehalten wird. Entsprechendes gilt für Hinterlieger, soweit die Kommune die Benutzungsfiktion durch Satzung auf sie ausgedehnt hat. Für die

Gebührenbemessung kommt nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht, der allerdings nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu Art und Umfang der fingierten Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ bzw. der durch sie vermittelten Vorteile für die

Gebührenpflichtigen stehen darf (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 NKAG). Dabei sind einerseits der Reinigungsumfang und die Reinigungshäufigkeit zu berücksichtigen, die der Rat entsprechend dem Verschmutzungsgrad nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen hat, wobei aus Gründen der

Praktikabilität „Gebietszonen“ mit „gebietstypischem“ Verschmutzungsgrad gebildet werden dürfen. Andererseits ist es ausreichend, wenn die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr nach Grundstücksbezogenen Merkmalen erfolgt. Art und Maß der baulichen Nutzung der bevorteilten

Grundstücke müssen dabei ebenso wenig wie das Maß der konkreten Verschmutzungsverursachung berücksichtigt werden (vgl. zum Vorstehenden: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 469 ff., 762 ff. m. w. N., insbesondere auch zur Rechtsprechung d. Nds. Oberverwaltungsgerichts).

Gemessen an diesen Vorgaben begegnet die Heranziehung des Klägers, dessen Grundstück (Flurstück I.) unmittelbar an die dem öffentlichen Verkehr gewidmete, innerhalb der geschlossenen Ortslage von N. verlaufende und von der Beklagten gereinigte M. grenzt, aufgrund der seit dem 1. Januar 2008 Geltung beanspruchenden Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten vom 26. September 2007 keinen rechtlichen Bedenken, weil die von dem Kläger gegen seine Heranziehung erhobenen Einwendungen nicht durchgreifen.

Zum einen wird bei der Gebührenbemessung von der Beklagten die Reinigungshäufigkeit (fünfmal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntägig) berücksichtigt und für die drei festgelegten Reinigungsklassen (Fußgängerzonen, Innenstadtstraßen und sonstige Straßen) werden unterschiedliche Gebührensätze vorgesehen (vgl. § 4 Straßenreinigungsgebührensatzung). Darüber hinaus hat die Beklagte den verschiedenen Reinigungsklassen auch bei der Festlegung des von ihr zu tragenden Gemeindeanteils Rechnung getragen, der bei der Reinigungsklasse III (Fußgängerzonen) 50% und im Übrigen 25% (Reinigungsklassen I und II: Sonstige Straßen und Innenstadtstraßen) beträgt. Zum anderen knüpft der in § 2 Abs. 2 Satz 1

Straßenreinigungsgebührensatzung vorgesehene Gebührenmaßstab (Fläche des Grundstückes in Quadratmetern = sogenannter Grundflächenmaßstab) zweifelsfrei an ein grundstücksbezogenes Merkmal an und ist daher im Straßenreinigungsgebührenrecht als hinreichend vorteils- und leistungsgerecht anzusehen. Soweit der Kläger dem gegenüber eine Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung bzw. des Umfangs der Inanspruchnahme der Straße durch den grundstücksbedingten Ziel- und Quellverkehr für zwingend geboten erachtet, ist dem entgegen zu halten, dass der in Niedersachsen überwiegend angewandte, allgemein anerkannte und von der Beklagten bis Ende 2007 ebenfalls verwendete sogenannte Frontmetermaßstab seine

Rechtfertigung auch nur aus der Anknüpfung an ein grundstücksbezogenes Merkmal (eine bestimmte Grundstücksseite) bezieht. Dies hat zur Folge, dass die Höhe der Straßenreinigungsgebühr auch bei dem Frontmetermaßstab nicht von der Art und dem Maß der Grundstücksnutzung, sondern allein davon abhängt, ob die der Straße zugewandte Grundstücksseite „kürzer“ oder „länger“ ausfällt, und dass die durch die günstige bzw. ungünstige Lage des einzelnen Grundstückes in Bezug auf seine Ausrichtung zur gereinigten öffentlichen Straße bedingten „Ungerechtigkeiten“ im Interesse einer möglichst praktikablen

Gebührenbemessung hinzunehmen sind (vgl. zu Letzterem: Nds. OVG, Urt. v. 08.06.1993 - 9 K 47/91 -, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 09.12.1993 - 8 NB 5.93 - 8 KStZ 1994, 152). Wenn aber für den Frontmetermaßstab anerkannt ist, dass Gesetz- und Satzungsgeber aus Gründen der Vereinfachung und der Verwaltungspraktikabilität gerade nicht gezwungen sind, die relativ

Verschmutzungsverursachung zu bemessen oder - mit Blick hierauf - an Maß oder Art der Nutzung der anliegenden oder erschlossenen Grundstücke auszurichten, kann für den Grundflächenmaßstab nichts anderes gelten, zumal hier die Beklagte durch die in § 4 Abs. 2 Satz 2

Straßenreinigungsgebührensatzung vorgesehene sogenannte Kappungsgrenze von 4.000 m² sogar einer unverhältnismäßig hohen und damit gegebenenfalls sachlich unbilligen Heranziehung von Eigentümern übergroßer Grundstücke generell entgegenwirkt hat. Da der Art der Grundstücksnutzung im Straßenreinigungsgebührenrecht keine Bedeutung beizumessen ist, kommt es hier im Zusammenhang mit der von dem Rat der Beklagten festgelegten Kappungsgrenze auch nicht darauf an, ob - wie der Kläger behauptet - anliegende/erschlossene Grundstücke mit mehr als 2.000 m² überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden oder nicht, zumal dem Satzungsgeber im kommunalen Abgaberecht grundsätzlich ein weiter, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Gestaltungsspielraum zusteht.

Zitiervorschlag:

VG Stade Urt. v. 23.3.2010 - 4 A 1432/08, BeckRS 2010, 48068